

Ablauf der Referendumsfrist: 2. Dezember 2014; Vorlage Nr. 2375.6 (Laufnummer 14768)

**Gesetz
über den direkten Finanzausgleich**

Änderung vom 25. September 2014

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **621.1**
Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 74 der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

I.

Gesetz über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007²⁾ (Stand 1. Januar 2008) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Grundlage für die Bemessung der Finanzierungsbeiträge (§ 8) und der Ausgleichsleistungen (§ 9) sind der Kantonssteuerertrag und die ständige Wohnbevölkerung.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [621.1](#)

§ 3 Abs. 3 (geändert)

³ Steuerfussabhängige Steuerarten werden auf einen einheitlichen Steuerfuss umgerechnet, wobei letzterer bei zehn Prozentpunkten über dem durchschnittlichen Steuerfuss des vorletzten Jahres (arithmetisch, ganzzahlig gerundet) liegt. Nicht steuerfussabhängige Steuerarten werden nicht umgerechnet.

§ 4 Abs. 1 (geändert)

Ständige Wohnbevölkerung (Überschrift geändert)

¹ Bei der ständigen Wohnbevölkerung wird auf den vom Bundesamt für Statistik amtlich festgestellten Stand vom 31. Dezember des vorletzten Jahres abgestellt.

§ 9a (neu)

Beteiligung des Kantons am Finanzausgleich

¹ Der Kanton beteiligt sich in den Jahren 2015 bis 2017 mit jährlich 4,5 Mio. Franken am Finanzausgleich und entlastet damit die Gebergemeinden proportional zu ihren Beiträgen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die abgeänderten Paragraphen dieses Gesetzes treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung¹⁾) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Januar 2015 in Kraft.

¹⁾ [BGS111.1](#)

Zug, 25. September 2014

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Hubert Schuler

Der Landschreiber
Tobias Moser

Publiziert im Amtsblatt vom ...